



Benützungsordnung für das Clubhaus Zug

vom 01. November 2016

1. Grundlagen

Unser Clubhaus steht allen Mitgliedern der SAC-Sektion Rossberg für Club-Aktivitäten zur Verfügung. Das Clubhaus kann nach Absprache mit dem Clubhaus Chef an andere Vereine für einzelne Anlässe vermietet werden.

2. Allgemeines

2.1 Zweck

Diese Benützungsordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer des SAC-Clubhauses Zug, Feldstrasse 20. Die Mitglieder der SAC-Sektion Rossberg erhalten die Möglichkeit, im Clubhaus Vereinsanlässe und -veranstaltungen sportlicher, kultureller und gesellschaftlicher Art durchzuführen. Im Weiteren steht das Clubhaus auch anderen interessierten Vereinen gegen eine Gebühr zur Verfügung. Private und geschäftliche Nutzung, sowie Anlässe mit kommerziellem Charakter sind nicht gestattet.

2.2 Geltungsbereich

Das Clubhaus beinhaltet die Räumlichkeiten Saal, Office/Küche sowie Sitzungszimmer. Das Sitzungszimmer wird nicht an Dritte vermietet. Der Saal bietet Platz für 72 Personen bei Bankettbestuhlung bzw. für 100 Personen bei Theaterbestuhlung.

2.3 Zuständigkeiten

Die Verwaltung obliegt der Liegenschaften Kommission der SAC Sektion Rossberg. Reservationsanfragen können auf der Homepage www.sac-zug.ch (Hütten/Clubhaus) gemacht werden.

2.4 Betriebszeiten

Für das Clubhaus gelten grundsätzlich folgende Öffnungszeiten:
Montag - Sonntag 07.00 – 24.00 Uhr

2.5 Belegungsplan

Der Belegungsplan kann auf der Homepage www.sac-zug.ch (Hütten/Clubhaus/Veranstaltungen) eingesehen werden.

3. Benützungsvorschriften

3.1 Reservation

Die Vergabe der Räumlichkeiten erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Gesuchseinganges. Die Nutzerinnen und Nutzer des Clubhauses müssen die Volljährigkeit erreicht haben.

3.2 Benützungsgebühren

Für die Benützung des Clubhauses durch andere Vereine werden Gebühren erhoben. Die Gebühren sind in der Tarifordnung geregelt. Mehraufwand für Raum-, Anlage- und Hauswartung wird in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Anlass. Der Clubhaus Chef behält sich vor, eine Vorauszahlung zu verlangen.

3.3 Annullation Eine kostenlose Annullation der Reservation hat mindestens 30 Tage vor Anlassbeginn zu erfolgen. Die Annullationsgebühren sind in der Tarifordnung geregelt.

4. Benutzung Infrastruktur

4.1 Office/Küche Im Clubhaus können der Einrichtung entsprechend kleinere Speisen zubereitet werden. Diverse nicht-alkoholische und alkoholische Getränke sind vorhanden. Es dürfen eigene Getränke angeliefert werden.

4.2 Geschirr Zur Bewirtung ist ausschliesslich das vorhandene Mehrweggeschirr zu verwenden. Das im Clubhaus benützte Inventar und die Geräte müssen nach Gebrauch vom Nutzer einwandfrei gereinigt werden. Beschädigtes oder fehlendes Inventar wird in Rechnung gestellt.

4.3 Reinigung Der Saal und das Sitzungszimmer sind besenrein abzugeben. Die Office/Küche inklusiv Geräte müssen einwandfrei gereinigt werden. Der Küchenboden (Parkett) ist besenrein abzugeben. Reinigungsarbeiten, die wegen ausserordentlicher Verschmutzung vorgenommen werden müssen, sind vom Mieter nach Aufwand gemäss Tarifordnung zu bezahlen. Die Abnahme und Kontrolle erfolgt durch den zuständigen Clubhaus Chef.

4.4 Entsorgung Die Nutzerinnen und Nutzer haben die aus den durchgeführten Anlässen anfallenden Abfälle auf eigene Rechnung zu entsorgen. Muss der Abfall durch den Clubhaus Chef beseitigt werden, wird die Entsorgung in Rechnung gestellt.

4.5 Rauchen In allen Räumlichkeiten gilt allgemeines Rauchverbot.

4.6 Feuer-/Polizeiliche Bestimmungen

Bewilligungen Für Veranstaltungen im Clubhaus liegt für den Alkoholausschank seitens der Vermieterin die entsprechende Bewilligung vor. Die Nutzerinnen und Nutzer haben den Jugendschutz, die öffentliche Ruhe, die Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

Verkehrsmittel/Parkieren Die Nutzerinnen und Nutzer empfehlen den Besuchern die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Insbesondere ist in Einladungen folgender Text aufzunehmen: "Bitte öffentliche Verkehrsmittel benutzen, keine Zufahrts- und Parkierungsmöglichkeiten." Die signalisierten Fahrverbote sind einzuhalten. Die Zufahrt von der Feldstrasse zum Clubhaus ist grundsätzlich mit einem allgemeinen Fahrverbot mit dem Zusatz "Anlieferung gestattet" signalisiert. Am Veranstaltungstag darf mit den notwendigen Liefer-/Personenwagen zum Clubhaus gefahren werden. Nach dem Güterumschlag haben die Nutzerinnen und Nutzer sowie Lieferanten ihre Fahrzeuge sofort wegzustellen.

Lärmschutz Es werden nur Anlässe bewilligt, die so durchgeführt werden können, dass keine Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft entstehen (Partys mit Disco- oder Tanzmusik sind nicht erlaubt). Lärmige Aufräumarbeiten innerhalb der Nachtruhe zwischen 22.00 - 07.00 Uhr dürfen nicht durchgeführt werden. Die generelle Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist auch beim Verlassen des Clubhauses einzuhalten.

Brandschutz

Hinsichtlich Brandschutzvorschriften für Festanlässe und Veranstaltungen mit grosser Personenbelegung ist die Weisung der Gebäudeversicherung Zug zu beachten und ist integrierender Bestandteil jedes Vertrages.

→www.gvzg.ch/files/Festanlaesse,-Feuerwachen,-Dekorationen-und-Blitzschutz-Zeltbauten.pdf

Die Räumlichkeiten des Clubhauses bieten Platz für maximal 100 Personen. Anlässe, welche diese Personenzahlen übertreffen, sind nicht gestattet. Kerzen oder sogenannte Teelichter werden nur in Gläsern gestattet. Gas- oder holzbefeuerte Grillapparate werden nur im Freien und mindestens fünf Meter vom Gebäude entfernt gestattet. Jede Feuerstelle um das Gebäude ist bis zur vollständigen Löschung zu beaufsichtigen. Hinsichtlich des Abbrennens von Feuerwerk ist die Weisung von der Abteilung „Energie und Umwelt“ der Stadt Zug zu beachten und ist integrierender Bestandteil jedes Vertrages.

→www.stadtzug.ch/dl.php/de/5478782d3ba74/Merblatt_Feuerwerk.pdf

4.7 Haftung

Die Nutzerinnen und Nutzer haften für alle Schäden, welche sie an Anlagen, Gebäuden, Einrichtungen und Mobiliar absichtlich oder fahrlässig verursachen. Mehrere Verursacherinnen und Verursacher haften solidarisch. Die SAC Sektion Rossberg übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, welche durch das Verhalten von Dritten verursacht worden sind. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle.

5. Inkrafttreten und Aufhebung

Diese Benützungordnung tritt am 01. November 2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Benützungordnung wird die Benützungordnung für das Clubhaus Zug vom 01. Dezember 2010 aufgehoben.

Zug, 01. November 2016

SAC Sektion Rossberg

Vorsitzende der Liegenschaften Kommission

Dagmar Hächler-Stangl